

06/07

08. März 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung der Studierendenschaft
der FHTW Berlin 47

Finanzordnung
Anlage gemäß VII, § 17 der Satzung der
Studierendenschaft der FHTW Berlin.. . . . 61

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) am 29. März 2005 die folgende Satzung beschlossen: [?]

I. Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft und deren Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. die studentische Vollversammlung (SVV);
2. das Studierendenparlament (StuPa);
3. der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA);
4. die Fachschaftsräte (FSR).

(2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken. ²Die gewählten Referenten/innen des AStA sollen keine Mitglieder des StuPa sein.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht in Bezug auf Funktionen nach dieser Satzung.

(4) ¹Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich. ²Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit von Teilen der Sitzung oder von der gesamten Sitzung ausgeschlossen werden. ³Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

[?] Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Juni 2006.

§ 2 Beschlussfassung und Sitzungsperiode

- (1) ¹Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs anwesend sind, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Sollte eine ordentliche Sitzung des StuPa nicht zustande kommen, weil weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann das StuPa-Präsidium eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen wurde. ²In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur Anträge behandelt werden, die bereits mit der Einladung für die nicht zustande gekommene ordentliche Sitzung angekündigt waren und verschickt wurden. ³In einer außerordentlichen Sitzung ist das StuPa auch mit mindestens sieben seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) ¹Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. ²Innerhalb dieser Zeit ist eine Neuwahl anzusetzen. ³Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. ⁴Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs oder einem/r vom StuPa bevollmächtigten Vertreter/in.

§ 3 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 BerlHG Beiträge von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft der FHTW Berlin.

§ 4 Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen zu den in § 1 Abs. 1 genannten Organen der Studierendenschaft erfolgen nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der FHTW. ²Sofern keine gültige Wahlordnung der Studierendenschaft der FHTW besteht oder falls der Zentrale Wahlvorstand der FHTW (ZWV) die Wahlen organisiert und durchführt, gilt für die Wahl des jeweiligen Organs der Studierendenschaft die Wahlordnung der FHTW Berlin (WahlO-FHTW, Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin 13/01 vom 08.05.2001).

- (2) Falls die Wahlen zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Organen der Studierendenschaft vom Zentralen Wahlvorstand der FHTW (ZWV) organisiert und durchgeführt werden sollen, muss der/die Vorsitzende auf Beschluss des StuPa spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, einen entsprechenden Antrag beim ZWV stellen bzw. einen entsprechenden laufenden Antrag nicht widerrufen.
- (3) Sollten die Wahlen zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Organe der Studierendenschaft vom Zentralen Wahlvorstand der FHTW (ZWV) organisiert und durchgeführt werden, übernimmt dieser die Aufgaben gem. § 4 Wahlordnung der FHTW Berlin.

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Zusammensetzung

Das StuPa der FHTW Berlin hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BerIHG 30 stimmberechtigte Mitglieder und bis zu 30 Nachrücker/innen.

§ 6 Aufgaben

¹Das StuPa ist zuständig für die in § 19 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) geregelten Aufgaben. ²Es kann sich weitere Aufgaben geben.

§ 7 Sitzungen, Stimmberechtigung

(1) ¹Das StuPa tagt mindestens zweimal im Semester. ²Es tritt spätestens 30 Tage nach Beginn der Legislaturperiode und/oder einer Neuwahl zusammen. ³Darüber hinaus tagt das StuPa:

1. auf Beschluss des AStA;
2. auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder des StuPa;
3. auf Verlangen von mindestens drei FSR;
4. auf Verlangen von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft.

- (2) ¹Jedes Mitglied des StuPa ist in den Sitzungen rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Gewählte Nachrücker/innen, erhalten die vollen Rechte und Pflichten eines Mitglieds des StuPa erst bei Antritt der Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds bzw. im Fall der Stellvertretung eines Mitglieds. ³Der/die Nachrücker/in mit der nächsthöchsten Anzahl an Wählerstimmen nimmt stellvertretend für ein Mitglied derselben Liste an der StuPa-Sitzung teil, sofern das Mitglied auf der Sitzung nicht anwesend ist.

§ 7 Präsidium

- (1) ¹Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. ²Das Präsidium besteht aus drei Personen aus den Reihen der Mitglieder des StuPa, nämlich aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und einem/r zweiten Stellvertreter/in. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (2) Nach Ende der Legislaturperiode oder Abwahl des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder des Präsidiums beschließt das StuPa über deren Entlastung.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStA sein.
- (4) ¹Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des StuPa verantwortlich. ²Darunter fallen insbesondere das ordnungsgemäße Anfertigen und Führen der Protokolle über die Beschlüsse des StuPa. ³Es entscheidet über die Festsetzung der Sitzungstermine und erarbeitet den Vorschlag zur Tagesordnung.
- (5) ¹Die Abwahl des Präsidiums ist auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa bei gleichzeitiger Neuwahl jederzeit möglich. ²Das StuPa beschließt zeitgleich mit der Neuwahl über die Entlastung der Mitglieder des bisherigen Präsidiums. ³Nach einer erfolgten Nichtentlastung ist eine Kandidatur für ein Amt im Präsidium nicht mehr zulässig.
- (6) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn kein AStA im Amt ist.

§ 8 Präsidium

- (7) ¹Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. ²Das Präsidium besteht aus drei Personen aus den Reihen der Mitglieder des StuPa, nämlich aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und einem/r zweiten Stellvertreter/in. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

- (8) Nach Ende der Legislaturperiode oder Abwahl des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder des Präsidiums beschließt das StuPa über deren Entlastung.
- (9) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStA sein.
- (10) ¹Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des StuPa verantwortlich. ²Darunter fallen insbesondere das ordnungsgemäße Anfertigen und Führen der Protokolle über die Beschlüsse des StuPa. ³Es entscheidet über die Festsetzung der Sitzungstermine und erarbeitet den Vorschlag zur Tagesordnung.
- (11) ¹Die Abwahl des Präsidiums ist auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa bei gleichzeitiger Neuwahl jederzeit möglich. ²Das StuPa beschließt zeitgleich mit der Neuwahl über die Entlastung der Mitglieder des bisherigen Präsidiums. ³Nach einer erfolgten Nichtentlastung ist eine Kandidatur für ein Amt im Präsidium nicht mehr zulässig.
- (12) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn kein AStA im Amt ist.

§ 9 Ausschüsse

- (1) ¹Zu seiner Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das StuPa Ausschüsse einrichten. ²Diese sind an Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem rechenschaftspflichtig. ³Bestellung und Auflösung sind jederzeit möglich und erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (2) ¹Ständiger Ausschuss ist der Haushaltsausschuss (HHA). ²Seine Mitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa gewählt. ³Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden aus den Reihen der gewählten Mitglieder und Nachrücker/innen des StuPa gewählt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (4) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird vom StuPa-Präsidium bzw. einem/r Beauftragten des StuPa-Präsidiums einberufen.
- (5) Jeder Ausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und Nachrücker/innen eines Ausschusses endet mit der Legislaturperiode des StuPa, welches die Mitglieder und Nachrücker/innen des Ausschusses gewählt hat. ²Bis zur Konstituierung eines neuen Ausschusses vertritt das StuPa-Präsidium bzw. ein/e vom StuPa-Präsidium zu bestimmende/r Beauftragte/r Haushaltsausschuss in den Organen und Ausschüssen der Studierendenschaft.
- (7) ¹Ständiger Ausschuss ist der Personalausschuss. ²Er besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. ³Stimmberechtigt sind ein/e durch den AStA festgelegte/r Vertreter/in des AStA der FHTW Berlin, ein Mitglied des Präsidium des StuPa und ein/e Vertreter/in des HHA. ⁴Beratende Person ist der/die SEMTIX-Beauftragte der Studierendenschaft der FHTW. ⁵Der Personalausschuss ist mit drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. ⁶Die Aufgaben und weitere Arbeit regelt ein Grundsatzbeschluss des StuPa.

III. Der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA)

§ 10 Zusammensetzung

- (1) ¹Der AStA besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. ²Dem/r Vorsitzenden und den Stellvertretern/innen ist je ein Referat zugeordnet, wobei eine/r der Stellvertreter/innen der/die Finanzreferent/in ist. ³Das StuPa kann darüber hinaus insbesondere die Referate Finanzen, Hochschulpolitik, Hochschulgremien, Fachschaftscoordination und Öffentlichkeitsarbeit einrichten. ⁴Weitere Referate können auf Beschluss des StuPa eingerichtet werden.
- (2) Die Referenten/innen des AStA werden auf Vorschlag eines Mitglieds des StuPa mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa gewählt.
- (3) ¹Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Referenten/innen des AStA beschließt das StuPa. ²Eine solche kann bis zur Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gewährt werden.
- (4) Jedem/r Referenten/in des AStA kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz für seine/ihre Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner/ihrer Amtsführung gewährt werden.

- (5) ¹AStA-Referenten/innen können jederzeit auf Beschluss des StuPa abgewählt werden. ²Dies ist nur unmittelbar nach einem erfolgreich abgestimmten Misstrauensvotum gem. § 11 Abs. 2 möglich.
- (6) Eine Vollversammlung kann weitere Referate des AStA bilden und besetzen.

§ 11 Bindung und Rechenschaftspflicht

- (1) Der AStA ist an die Beschlüsse des StuPa und diese Satzung gebunden. Er ist dem StuPa jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (2) ¹Das StuPa kann dem AStA oder einzelnen AStA-Referenten/innen jederzeit durch Beschluss das Misstrauen aussprechen. ²Dazu ist mindestens die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des StuPa notwendig.

IV. Fachschaften

§ 12 Begriff

¹Die Studierendenschaft kann sich standortorientiert und ggf. fachbereichsübergreifend in Fachschaften gliedern. ²Fachschaften können – nach Anhörung des AStA – auf Beschluss des StuPa auch auf Fachbereichsebene gebildet werden, wenn die jeweiligen Fachbereiche der Mitglieder der Fachschaft nicht auf mehrere Standorte verteilt sind. ³Die Änderung der Gliederung bestehender Fachschaften ist nur nach Beschluss der betroffenen FSR mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gewählten Mitglieder – nach Anhörung des AStA – durch Beschluss des StuPa möglich.

§ 13 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Eine Fachschaft kann einen FSR nach den Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der FHTW wählen. ²Der FSR besteht aus mindestens drei und bei Fachschaften mit bis zu 300 Studierenden aus höchstens fünf, bei Fachschaften mit mehr als 300 Studierenden aus höchstens sieben, bei Fachschaften mit mehr als 1000 Studierenden aus höchstens neun, bei Fachschaften mit mehr als 3000 Studierenden aus höchstens elf gewählten Mitgliedern sowie aus ebenso vielen gewählten Nachrückern/innen.

- (2) ¹Der FSR nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. ²Er soll insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen und die Interessen der Mitglieder der Fachschaft – u.a. in den jeweiligen Fachbereichen – gegenüber der Hochschule vertreten. ³Zudem obliegt ihm die besondere Betreuung der Studierenden der ersten Semester.
- (3) Die FSR sollen die Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit dem AStA koordinieren.
- (4) ¹Falls die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl eines Fachschaftsrates aus organisatorischen oder anderen vertretbaren Gründen kurzfristig nicht möglich ist und im jeweiligen Fachbereich bzw. am Standort kein gewählter Fachschaftsrat existiert, kann der AStA – ggf. auf Vorschlag der/des Referentin/en für Fachschaftskoordination – eine zum Zwecke des Ersatzes des im Fachbereich bzw. am Standort nicht vorhandenen FSR gegründete Fachschaftsinitiative per Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der amtierenden AStA-Referenten/innen anerkennen. ²Damit erhält diese Fachschaftsinitiative die vollen Kompetenzen und Pflichten nach den Regelungen für die Fachschaftsräte gemäß der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie der Grundsatzbeschlüsse des StuPa und des AStA der FHTW. ³Die Anerkennung gilt höchstens bis zur nächsten ordentlichen Wahl des jeweiligen FSR im Fachbereich bzw. am Standort. ⁴Eine solche Wahl muss spätestens mit Ablauf des auf die Anerkennung folgenden Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen sein.
- (5) ¹Sind bei Fachschaften der FHTW weniger Nachrücker/innen im FSR, als gem. Abs. 1 Satz 2 höchstens möglich, kann der AStA auf Vorschlag eines FSR einzelne Interessenten als Nachrücker/innen kommissarisch in den vorschlagenden FSR einsetzen. ²Den Vorschlag an den AStA beschließt dieser FSR mit der Mehrheit der Stimmen seiner amtierenden Mitglieder. ³Alle amtierenden Mitglieder und Nachrücker/innen des FSR sowie der AStA – ggf. der/die Referent/in für Fachschaftskoordination – müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen und über den TOP des Vorschlags zur kommissarischen Einsetzung einer/es Bewerberin/s informiert worden sein. ⁴Kommissarisch eingesetzte Nachrücker/innen rücken auf die jeweils zum Datum der Einsetzung letzte Stelle in der Liste der Nachrücker/innen des jeweiligen FSR und können auf den Sitzungen des FSR in Vertretung eines amtierenden Mitglieds Stimmberechtigung nach dieser Regelung erlangen. ⁵Die Einsetzung gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl des betroffenen FSR.

- (6) ¹Die konstituierende Sitzung eines FSR wird durch die/den Vorsitzende/n der letzten Legislaturperiode oder durch den AStA – ggf. von der/dem Referent/in für Fachschaftskoordination – einberufen. ²Der AStA – ggf. der/die Referent/in für Fachschaften – wird zur konstituierenden Sitzung rechtzeitig, jedoch mindestens sieben Tage vor der Sitzung, eingeladen, sofern er/sie nicht selbst einlädt. ³Auf dieser wählt der FSR aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in und die/den Finanzverantwortliche/n. ⁴Desweiteren werden gemäß §14 Abs. 2 und 3 die Vertreter/innen des FSR auf der Fachschaftsrätekonferenz (FaRäKo) und je ein/e Stellvertreter/in benannt. ⁵Weitere Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen.
- (7) Die Abwahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Finanzverantwortlichen des FSR ist bei gleichzeitiger bzw. unverzüglicher Neuwahl jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des FSR möglich.
- (8) ¹Sitzungen des FSR sind auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des FSR einzuberufen. ²Hinsichtlich der Stimmberechtigung in den Sitzungen des FSR ist die Regelung des § 7 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (9) Der FSR soll eine Fachschaftsversammlung mindestens einmal jährlich durchführen.

§ 14 Fachschaftsrätekonferenz (FaRäKo)

- (1) Durch die FaRäKo wirken die FSR bei der Gestaltung der studentischen Mitbestimmung und Arbeit auf Hochschulebene mit.
- (2) ¹Die FaRäKo besteht aus Mitgliedern bzw. Nachrückern/innen der FSR, die sie benennen und abberufen. ²Sie koordiniert die Arbeit der FSR.
- (3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der FaRäKo werden vom FSR bestimmt. ²Jede Fachschaft hat grundsätzlich zwei Stimmen. ³Fachschaften mit mehr als 500 Studierenden haben drei, mit mehr als 1000 Studierenden haben vier Stimmen. ⁴Jeder FSR kann so viele Mitglieder entsenden, wie er Stimmen hat. ⁵Die Stimmen eines FSR können nur einstimmig und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen abgegeben werden.
- (4) ¹Die FaRäKo wählt ihre/n Sprecher/in für ein Jahr. ²Diese/r beruft die FaRäKo bei Bedarf ein. ³Ist kein/e Sprecher/in gewählt, kann der AStA – ggf. der/die AStA-Referent/in für Fachschaftskoordination – die Konferenz einberufen. ⁴Er/sie hat sie einzuberufen, wenn zwei FSR oder der AStA es verlangen.

- (5) ¹Die FaRäKo fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
²Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Sie tagt öffentlich. ⁵Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss ausgeschlossen werden.
- (6) Die Referenten/innen des AStA haben das Recht und auf Verlangen des/der Sprechers/in der FaRäKo die Pflicht, an den Sitzungen der FaRäKo teilzunehmen.

V. Urabstimmung

§ 15 Begriff

- (1) ¹Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft und der Fachschaften. ²Sie haben für die Organe der Studierendenschaft bindende Wirkung, wenn die Mehrheit der abstimmenden Studierenden dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat und wenn dieser von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft getragen wird.
- (2) Die Urabstimmung ist durchzuführen auf:
1. Beschluss des StuPa;
 2. Beschluss des AStA;
 3. Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf
 4. Verlangen von mindestens drei FSR.
- (3) ¹Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an das StuPa-Präsidium zu richten. ²Zusätzliche Fragen müssen auf Verlangen von:
1. mindestens einem Viertel der Mitglieder des StuPa;
 2. mindestens drei FSR;
 3. mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder
 4. dem AStA
- zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) ¹Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom StuPa ein Ausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Nachrückern/innen. ³Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft der FHTW sein. Sie dürfen jedoch nicht Mitglieder des StuPa, der FSR oder des AStA sein. ⁴Die Mitglieder des Urabstimmungs-Ausschusses und die Urabstimmungshelfer/innen gem. Abs. 10 Satz 1 und 2 können für die Organisation bzw. Durchführung der Urabstimmung eine Aufwandsentschädigung erhalten. ⁵Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet das StuPa.

- (5) ¹Der Urabstimmungs-Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren einer Urabstimmung zu konstituieren. ²Die Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. ³Der Urabstimmungs-Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden sechs Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
1. Organisation und Beschlussfassung über den Ablauf der Urabstimmung;
 2. Veröffentlichung der Anträge und Information der Studierenden der FHTW durch Aushänge an allen Standorten der Hochschule;
 3. Festsetzen einer angemessenen Frist für den Eingang von Anträgen auf Briefwahl sowie – auf Antrag – rechtzeitiges Versenden der Briefwahlunterlagen;
 4. Information der Studierenden über den Ablauf der Urabstimmung und über die Vollversammlung durch Versenden von Informationen an alle stimmberechtigten Studierenden;
 5. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten zur Frage bzw. zu den Fragen gemäß Absatz 3 innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung;
 6. Feststellung und Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses und des endgültigen Ergebnisses der Urabstimmung durch Aushänge an allen Standorten der Hochschule.
- (6) Das StuPa-Präsidium beruft zur Aussprache eine Vollversammlung innerhalb der ersten drei Wochen nach Bekanntgabe der Urabstimmung ein.
- (7) ¹Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. ²Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und während der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Urabstimmungs-Ausschusses muss ordnungsgemäß Protokoll geführt werden.
- (9) Die Unterlagen zur Briefwahl sollen nach Möglichkeit jedem/r Antragsteller/in an einen Ort seiner/ihrer Wahl versandt werden.
- (10) ¹Der Urabstimmungs-Ausschuss beschließt über die Einsetzung der Urabstimmungshelfer/innen und hat für ihre ordnungsgemäße Einweisung Sorge zu tragen. ²Die Funktionen der Urabstimmungshelfer/innen müssen spätestens drei Wochen nach Beschluss der Urabstimmung durch Aushang ausgeschrieben werden. ³Die Urabstimmung muss in jedem Abstimmungslokal von mindestens drei Urabstimmungshelfer/innen durchgeführt und überwacht werden. ⁴Die Mitglieder des Urabstimmungs-Ausschusses sollen nicht als Urabstimmungshelfer/innen fungieren.

- (11) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. ²Durch Abgleich der den Briefwahlunterlagen beigefügten Erklärung des Wählers/ der Wählerin mit Vermerken im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist festzustellen, ob Wähler/innen, die am Tag der Wahl ihre Stimme im Wahllokal abgeben, ggf. schon vorher per Briefwahl gewählt haben. ³Haben Studierende sowohl per Briefwahl, als auch im Wahllokal abgestimmt, so gilt die im Wahllokal persönlich abgegebene Stimme, und die per Briefwahl abgegebene Stimme ist ungültig. ⁴Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, insbesondere ist in einem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis die Stimmabgabe als solche und deren Art (Brief- oder Urnenwahl) zu kennzeichnen.
- (12) ¹Die Anfechtung wegen Mängeln bei der Durchführung der Urabstimmung ist bis drei Tage nach Bekanntmachung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses möglich. ²Der Einspruch gegen das Urabstimmungsergebnis ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Abstimmungsergebnisses möglich. ³Die Anfechtung bzw. der Einspruch sind an den Urabstimmungs-Ausschuss und an das StuPa-Präsidium zu richten.

VI. Studentische Vollversammlung

§ 16 Begriff

- (1) ¹Die Studentische Vollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. ²Sie tritt zusammen auf:
1. Beschluss des StuPa;
 2. Beschluss des AStA;
 3. Verlangen von mindestens drei FSR oder
 4. Verlangen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Studentische Vollversammlung ist durch das StuPa-Präsidium einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft in der Studentischen Vollversammlung ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die Studentische Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.
- (5) ¹Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft bindenden Charakter. ²Beschlüsse einer Urabstimmung haben gegenüber Beschlüssen der Vollversammlung Vorrang, wenn sie sich inhaltlich widersprechen oder ein Beschluss einer Urabstimmung Einschränkungen oder Erweiterungen enthält.

VII. Finanzen

§ 17 Begriffe

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Kontrolle über die Haushaltsführung regelt eine Finanzordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) ¹Bei der Erstellung des Haushaltsplanes ist darauf zu achten, dass den FSR angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. ²Die Mittelanmeldung der FSR soll bis spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. ³Bei fehlender Mittelanmeldung legt der AStA in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss des StuPa den Bedarf fest.
- (4) Bei allen Verfügungen über Finanzen muss ein/e zweite/r Unterschriftsberechtigte/r des AStA gegenzeichnen.
- (5) ¹Der AStA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. ²Beauftragte/r des Haushalts der Studierendenschaft ist der/die Finanzreferent/in.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Änderungen/In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des StuPa.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in Kraft.

Finanzordnung

Anlage gemäß VII, § 17 der Satzung der Studierendenschaft
der FHTW Berlin

beschlossen durch das Studierenden-Parlament am 17.05.2004

Präambel

**Die Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
gibt sich folgende Finanzordnung.**

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

§ 3 Organe

II. ASTA- FINANZREFERAT

§ 4 Berufung

§ 5 Aufgaben

III. HAUSHALTSPLAN

§ 6 Grundsätze

§ 7 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (Vollständigkeit)

§ 8 Überschuss, Fehlbetrag, Geltungsdauer

§ 9 Wirtschaftlichkeit

III.A AUF- UND FESTSTELLUNG

§ 10 Aufstellung

§ 11 Feststellung durch das StuPa

§ 12 In-Kraft-Treten

§ 13 Nachtrag zum Haushalt

III.B AUSFÜHRUNG

§ 14 Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten

§ 15 Verwendung der Haushaltsmittel

§ 16 Vorläufige Haushaltsführung

IV. RECHNUNGS- UND KASSENWESEN

§ 17 Verantwortlichkeit

§ 18 Zahlungsverkehr

§ 19 Kassenführung

§ 20 Buchführung

§ 21 Kreditaufnahme

§ 22 Rechnungslegung

§ 23 Begleichung von Rechnungen

V. FACHSCHAFTEN

§ 24 Mittelverteilung

§ 25 Weitere Mittel-Bereitstellung

§ 26 Verantwortung / Zuständigkeit

§ 27 Einwände / Sanktionen

VI. HAUSHALTSAUSSCHUSS

§ 28 Zusammensetzung

§ 29 Anträge an das Studierenden-Parlament

§ 30 Prüfung

§ 31 Durchführung der Prüfung

§ 32 Umfang der Prüfung

§ 33 Prüfungsbericht

§ 34 Sanktionen

§ 35 Bindung und Rechenschaftspflicht

VII. TEILNAHME AM BÜRGERLICHEN RECHTSVERKEHR

§ 36 Inventarverzeichnis

§ 37 Bürgschaften

§ 38 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

§ 39 Veränderung von Ansprüchen

VIII. RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 40 Jahresabschlussprüfung

§ 41 Unvermutete Prüfungen

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Änderungen

§ 43 Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.
- (2) Sie regelt die Arbeitsstrukturen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb der für den Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft zuständigen Organe und Mittelempfänger.
- (3) Es gilt der Grundsatz der sparsamen Wirtschafts- und Haushaltsführung.

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) ¹Übergeordnete Bestimmung für diese Finanzordnung ist das Berliner Haushaltsrecht (Landeshaushaltsordnung von Berlin). ²Es ist bestimmend für den Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft.
- (2) Für alle Fälle, in denen diese Finanzordnung keine Regelungen trifft, ist die in Absatz 1 genannte Bestimmung anzuwenden.
- (3) Bei der entsprechenden Anwendung des Landeshaushaltsrechtes treten an die Stelle:
 - 1 des Landes die Studierendenschaft,
 - 2 des Senats das Studierenden-Parlament (StuPa),
 - 3 der Verwaltung der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA),
 - 4 des zuständigen Senators das zuständige AStA Referat,
 - 5 des Beauftragten für den Haushalt das Finanzreferat des AStA,
 - 6 des Leiters der Verwaltung/der Dienststelle der Vorsitzende des AStA.

§ 3 Organe

- (1) Die für den Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft zuständigen Organe und Ausschüsse sind:
 - das Studierenden-Parlament, der Ferienausschuss des StuPa und der Haushaltsausschuss des StuPa,
 - der AStA, insbesondere das Finanzreferat,
 - die gewählten Fachschaftsräte (FSR) der Fachschaften, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

(2) ¹Das Präsidium des Studierenden-Parlaments kann einen Ferienausschuss für die Erledigung dringender, unaufschiebbarer Angelegenheiten in der vorlesungsfreien Zeit einberufen. ²Zur Sitzung des Ferienausschusses müssen mindestens drei Werktage vor dem Zusammentreffen alle gewählten Mitglieder des StuPa und die FSR per E-Mail eingeladen werden. Außerdem hat eine deutliche Bekanntmachung auf der Webseite der Studierendenschaft zu erfolgen.

³Im Ferienausschuss dürfen nur Anträge behandelt werden, die bereits mit der Einladung gem. Satz 2 verschickt wurden. ⁴Der Ferienausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder gem. Satz 5 Nr. a bis c und mindestens drei Mitglieder gem. Satz 5 Nr. d anwesend sind.

⁵Im Ferienausschuss sind stimmberechtigt:

- a) ein Mitglied des StuPa-Präsidiums oder ein vom StuPa-Präsidium beauftragtes StuPa-Mitglied,
- b) die/der AStA-Vorsitzende oder ein/e beauftragte/r AStA-Referent/in außer der/dem Referenten/in für Finanzen,
- c) der/die AStA-Referent/in für Finanzen,
- d) alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des StuPa, die auf der Sitzung erscheinen.

⁶Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁷Der Ferienausschuss tagt immer öffentlich.

II. AStA- Finanzreferat

§ 4 Berufung

(1) ¹Das Studierenden-Parlament wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des AStA Finanzreferats. ²Werden mehrere Referent/innen gewählt, beschließt das StuPa die Kompetenzverteilung.

(2) Die Amtszeit einer/eines Finanzreferent/in endet durch

- 1 Neu- und Abwahl der/des Finanzreferent/in
- 2 Rücktrittserklärung
- 3 Exmatrikulation.

(3) ¹Mit der Amtsübernahme gibt der/die Finanzreferent/in eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Finanzordnung ab. ²Diese Erklärung ist mindestens bis zum Ende der Amtszeit und der damit verbundenen Entlastung von der/dem AStA-Vorsitzenden zu verwahren.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Das Finanzreferat bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen. ²Es ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- (2) Die Erstellung des Haushaltsplanes sowie etwaiger Nachträge obliegt dem Finanzreferat.
- (3) Das Finanzreferat erstattet dem StuPa sowie AStA zu den finanziellen Angelegenheiten regelmäßig Bericht.
- (4) Das Finanzreferat ist von allen Maßnahmen der Studierendenschaft, die finanzielle Belange berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Finanzreferat hat gemäß dieser Ordnung das Recht, die Buchführung und das Kassenwesen der Fachschaften und der durch die Studierendenschaft unterstützten studentischen Initiativen zu kontrollieren.
- (6) Das Finanzreferat überprüft die Verwendung der zugebilligten Mittel.
- (7) Das Finanzreferat muss den Jahresabschluss durchführen und eine Wirtschaftsprüfung veranlassen.

III. Haushaltsplan

§ 6 Grundsätze

- (1) ¹Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der FHTW Berlin. ²Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist.
- (2) Die Gestaltung des Haushaltsplanes unterliegt den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und sonstigen einschlägigen Bestimmungen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe, gerundet auf volle Hundert Euro und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

§ 7 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (Vollständigkeit)

- (1) ¹Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. ²Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

- (2) ¹Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig unter Verwendung von Vergleichsgrößen zu schätzen. ²Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und die Rechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8 Überschuss, Fehlbetrag, Geltungsdauer

- (1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.
- (2) Alle Ausgaben sind untereinander deckungsfähig.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Wirtschaftlichkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

III.A Auf- und Feststellung

§ 10 Aufstellung

- (1) ¹Der Entwurf des Haushaltsplanes ist unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch das AStA-Finanzreferat zu erstellen. ²Die Ansätze des Haushaltsplanes stützen sich auf Haushaltspläne der Studierendenschaft der FHTW vorangegangener Jahre und richten sich nach der allgemein zu erwartenden hochschulpolitischen Lage. ³In die Erstellung ist der Haushaltsausschuss des StuPa mit einzubeziehen.
- (2) Der endgültige Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Allgemeinen Studierenden-Ausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen.

§ 11 Feststellung durch das StuPa

¹Der aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans wird unverzüglich dem StuPa zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. ²Das Studierenden-Parlament stellt durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Haushaltsplan fest.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Der Haushaltsplan wird dem/r Leiter/in der FHTW Berlin zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorgelegt. ²Mit erfolgter Genehmigung durch den/die Leiter/in der FHTW Berlin wird der Haushaltsplan rechtsgültig.
- (2) ¹Haushaltspläne und Nachtragshaushalte treten mit Genehmigung durch den/die Leiter/in der FHTW Berlin in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt wurde.
- (3) Nach Beschlussfassung soll der Haushaltsplan an den üblichen Stellen für Bekanntmachungen der Studierendenschaft durch Aushänge bekannt gemacht werden.

§ 13 Nachtrag zum Haushalt

- (1) ¹Die Änderung eines vom StuPa bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushaltsplan möglich. ²Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplanes Anwendung, soweit diese Ordnung nicht anderes vorsieht.
- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn absehbar ist, dass
 - 1 mehr als zehntausend Euro Unter- oder Überdeckung der Gesamteinnahmen
 - 2 außerplanmäßige Einnahmen und/oder Ausgabeneintreten werden.

III.B Ausführung

§ 14 Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber der Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

§ 15 Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) Die im Haushalt veranschlagten Mittel sind nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes in den einzelnen Titeln zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Gewährte Mittel sind gegenüber dem Finanzreferat unter Vorlage von Originalbelegen unverzüglich abzurechnen. ²Hierüber ist ein Nachweis entsprechend dieser Ordnung zu führen. ³Die Abrechnungsgrundsätze sind zu beachten.

- (3) ¹Das Finanzreferat muss Beseitigung von Abrechnungsmängeln verlangen und kann bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten die Sperrung von Geldern verhängen. ²Über eine solche Sperrung ist der AStA und der Haushaltsausschuss des StuPa unverzüglich zu informieren. ³Die Sperrung kann nur durch den AStA oder das StuPa aufgehoben werden.
- (4) ¹Auf Finanzmittel, die der/die Antragstellende sechs Monate nach Beschluss noch immer nicht gegen Vorlage von Originalbelegen eingefordert hat, erlischt der Anspruch. ²Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Beschlüsse, in denen eine Verlängerung bewilligt wurde.

§ 16 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) ¹Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden. ²Es dürfen nur unabdingbare und notwendige Ausgaben getätigt werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltplanes niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

IV. Rechnungs- und Kassenwesen

§ 17 Verantwortlichkeit

- (1) ¹Das AStA-Finanzreferat ist für ein ordnungsgemäßes Rechnungs- und Kassenwesen der Studierendenschaft verantwortlich. ²Verantwortlich für das Rechnungs- und Kassenwesen der Fachschaftsvertretungen sind die Finanzverantwortlichen der Fachschaftsräte.
- (2) Die Finanzkompetenzen des AStA werden durch das StuPa per Grundsatzbeschluss festgelegt.
- (2) ¹Beschlüsse des AStA dürfen keine Beschlüsse des StuPa erweitern. ²Zeitnahe und inhaltliche Doppelbehandlungen von Beschlüssen sind im AStA unzulässig, wenn sie die Ausgabengrenze von Abs. 2 insgesamt überschreiten sollten. ³Wird ein Thema behandelt, an dem mehrere Organe der Studierendenschaft beteiligt sind, kann der AStA je Organ zu diesem Thema Beschlüsse bis zu der Ausgabengrenze gemäß Absatz 2 fällen.

§ 18 Zahlungsverkehr

- (1) ¹Auszahlungsanordnungen sind für die Zahlbarmachung zu fertigen.
²Auszahlungsanordnungen bedürfen zweier Unterschriften, wobei mindestens eine von einer/m Anordnungsbefugten zu leisten ist. ³Anordnungsbefugt für die Auszahlung von Geldern sind ein Mitglied des Finanzreferats sowie der/die AStA-Vorsitzende.
⁴Zeichnungsberechtigt sind alle AStA-Referent/innen. Eine Schriftprobe ist den Stellen, die Auszahlungen vornehmen, vorzulegen. ⁵Auszahlungsanordnungen mit einem Wert von über eintausend Euro sind von dem/der AStA-Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (2) Der Zahlungsverkehr wird über die Zentrale Buchhaltung und Kasse der FHTW Berlin abgewickelt.
- (3) Belege und Kassenbücher sind nach Abschluss des Haushaltsjahres mindestens sechs Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 19 Kassenführung

- (1) Bargeldkassen können von den Organen der Studierendenschaft der FHTW und deren Initiativen auf Anfrage beim AStA-Finanzreferat eingerichtet werden und müssen gemäß Absatz 2 geführt werden.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kassenführung bedeutet
 1. Führung des Kassenbuches
 2. Verwahrung und Verbuchung der durchlaufenden Gelder auf der Grundlage von Quittungen und Belegen
 3. Sichere Verwahrung der Gelder
 4. Erstellen von Übersichten, Bestandsaufnahmen, der Jahresrechnung etc.
- (3) Es wird zwischen Einnahmekassen und Einnahme/Ausgabe-Kassen unterschieden.
- (4) Zahlungen dürfen nur von der/m durch das Organ oder die Initiative benannte/n Kassenverantwortliche/n oder einer durch ihn/sie beauftragten Person geleistet werden.
- (5) ¹Über jede Bareinzahlung ist der/dem Einzahler/in eine Quittung zu erteilen. ²Über jede Barauszahlung ist von der/dem Empfänger/in eine Quittung zu verlangen.

§ 20 Buchführung

Die Buchführung wird von der Zentralen Buchhaltung und Kasse der FHTW Berlin vorgenommen.

§ 21 Kreditaufnahme

Kredite dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 22 Rechnungslegung

- (1) Nach Ende des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung auf der Grundlage des Kassenbuches und der DV-Kontenauszüge der Zentralen Buchhaltung und Kasse der FHTW Berlin aufzustellen.
- (2) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. ²Der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist auszuweisen. ³Die Bestimmungen der LHO und anderen einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 23 Begleichung von Rechnungen

- (1) Vor der Begleichung sind Rechnungen durch das Finanzreferat bzw. der/dem FSR-Finanzverantwortliche/n auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (2) ¹Ergeben sich gegen die Richtigkeit der Belege keine Beanstandungen, so sind diese vom AStA-Finanzreferat bzw. der/dem FSR-Finanzverantwortliche/n als „sachlich und rechnerisch richtig“ zu kennzeichnen und zu unterschreiben. ²Sie sind binnen der Frist zu begleichen, in welcher Skonto gewährt wird. ³Nur in dem Fall, dass über die Richtigkeit einer Rechnung Zweifel bestehen, ist eine Unterlassung der Zahlung bis zum Beginn der Mahnfristen und darüber hinaus zulässig.

V. *Fachschaften*

§ 24 Mittelverteilung

- (1) ¹Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bestehenden Fachschaftsrate erfolgt gemäß einem Grundsatzbeschluss des StuPa. ²Die Mittel setzen sich aus einem Sockelbetrag und einem Anteil je Anzahl der Studierenden pro Fachschaft zusammen. ³Im Falle eines Standort-Fachschaftsrates werden die Mittel dem gemeinsamen Fachschaftsrat zur Verfügung gestellt. ⁴Hierbei erfolgt die Verteilung der Mittel Satz 1 entsprechend, wobei die Anzahl der Studierenden pro Standort als Berechnungsgrundlage zu verwenden ist.
- (2) Die Fachschaftsrate sind jedoch auf Anfrage jederzeit verpflichtet, dem StuPa der FHTW Berlin, dem Haushaltsausschuss des StuPa und dem AStA-Finanzreferat Auskunft über die bereits verwendeten Mittel bzw. die geplante Mittelverwendung zu geben.

§ 25 Weitere Mittel-Bereitstellung

- (1) ¹Über die in § 24 definierte Mittelverteilung hinaus können den Fachschaftsräten auf Antrag zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. ²Die Fachschaftsräte dürfen diese zusätzlichen Mittel erst beantragen, wenn die gemäß § 24 Abs. 1 zugewiesenen Mittel aufgebraucht sind. ³Außer- bzw. überplanmäßige Zahlungen müssen zweckgebunden sein.
- (2) ¹Abweichend zu Abs. 1 können die Fachschaftsräte jederzeit zusätzliche Mittel beantragen, wenn diese für Ausgaben verwendet werden, welche zum Zeitpunkt der Mittelverteilung gemäß § 24 in ihrer Höhe noch nicht vorhersehbar waren. ²Solche Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für kurzfristig geplante Projekte der Fachschaftsräte.

§ 26 Verantwortung / Zuständigkeit

¹Für die ihnen ausgezahlten Mittel sind die einzelnen Fachschaftsräte gemäß LHO und anderen einschlägigen Bestimmungen verantwortlich. ²Insbesondere sind die/der Vorsitzende des jeweiligen Fachschaftsrates und die/der Finanzverantwortliche des jeweiligen Fachschaftsrates für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel verantwortlich. ³Hierbei sind besonders die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 27 Einwände / Sanktionen

- (1) ¹Verstößt ein Fachschaftsrat gegen die Bestimmungen dieser Finanzordnung oder vorrangiger Gesetze und Vorschriften, so kann der Etat des betreffenden Fachschaftsrates durch einen Beschluss des AStA-Finanzreferates mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zeitweise unter Zwangsverwaltung gestellt werden. ²In diesem Falle werden alle Pflichten und Rechte der Haushaltsführung des Fachschaftsrates auf das AStA-Finanzreferat übertragen. ³Das StuPa ist auf der nächsten Sitzung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das StuPa kann die Zwangsverwaltung jederzeit rückgängig machen und dem Fachschaftsrat die Verwaltung der Gelder wieder übertragen.

VI. Haushaltsausschuss

§ 28 Zusammensetzung

Zustandekommen, Zusammensetzung und Amtszeit des Haushaltsausschuss des StuPa sind im § 9 Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin geregelt.

§ 29 Anträge an das Studierenden-Parlament

- (1) Der Haushaltsausschuss hat die Pflicht, sämtliche Anträge an das Studierenden-Parlament, die eine haushaltsmäßige Auswirkung haben, vor den Sitzungen des Studierenden-Parlamentes zu prüfen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Studierenden-Parlament unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt mitzuteilen.

§ 30 Prüfung

- (1) Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung zu überprüfen.
- (2) ¹Insbesondere unterliegen dieser Prüfungspflicht das AStA-Finanzreferat, die Fachschaftsräte und anerkannte studentische Initiativen. ²Des Weiteren hat der Haushaltsausschuss das Recht, auch die Verwendung der bewilligten studentischen Gelder an anderen als in Satz 1 genannten Stellen zu überprüfen.
- (3) Der Haushaltsausschuss soll mindestens eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AStA während der Legislaturperiode des Studierenden-Parlamentes durchführen.

§ 31 Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die zu prüfenden Stellen haben den Haushaltsausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen. ²Hierzu besteht vor allem eine Pflicht zur Offenlegung aller Unterlagen, die der Haushaltsausschuss zur Überprüfung benötigt, sowie eine Auskunftspflicht der in den entsprechenden Sachverhalt involvierten Personen gegenüber dem Haushaltsausschuss.
- (2) ¹Bei einer Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AStA sind die zur Auskunft verpflichteten Personen insbesondere das AStA-Finanzreferat sowie die/der Vorsitzende des AStA. ²Bei einer Überprüfung der Fachschaftsräte sind die zur Auskunft verpflichteten Personen insbesondere die/der Finanzverantwortliche und die/der Vorsitzende des Fachschaftsrates. ³Bei einer Überprüfung sonstiger Mittelempfänger sind die Antragsteller zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Der Haushaltsausschuss ist berechtigt, wenn er es für notwendig hält, Dritte zur Durchführung der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 32 Umfang der Prüfung

¹Die Prüfung hat sich auf einen kompletten Sachverhalt zu erstrecken. ²Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Gelder ordnungsgemäß auf Basis des betreffenden Beschlusses ausgezahlt, verwendet und abgerechnet worden sind.

§ 33 Prüfungsbericht

- (1) Nach jeder durchgeführten Prüfung ist ein Prüfungsbericht durch den Haushaltsausschuss zu erstellen.
- (2) Dieser Bericht hat den geprüften Sachverhalt, die mit der Prüfung befassten Mitglieder des Haushaltsausschusses, die von Ihnen zur Prüfung hinzugezogenen Personen, den Umfang der Prüfung und einen Abschlussbericht zu beinhalten.
- (3) ¹Der Prüfungsbericht ist unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Studierenden-Parlamentes, dem AStA-Finanzreferat und der geprüften Stelle zu übergeben. ²Das Studierenden-Parlament ist bei auftretenden Mängeln auf der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 34 Sanktionen

- (1) Sollten die zu überprüfenden Stellen ihren Pflichten gemäß dieser Finanzordnung nicht nachgekommen sein, muss der Haushaltsausschuss das AStA-Finanzreferat sowie das StuPa-Präsidium unverzüglich informieren und ggf. die Einleitung von Sanktionen verlangen.
- (2) Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten insbesondere bei der Mittelverwendung sowie bei der Abrechnung festgestellt, leitet der Haushaltsausschuss unverzüglich die Maßnahmen des Abs. 1 ein.

§ 35 Bindung und Rechenschaftspflicht

¹Der Haushaltsausschuss ist an die Beschlüsse des StuPa, an die Satzung der Studierendenschaft und an diese Finanzordnung gebunden. ²Er ist in seiner Arbeit unabhängig, jedoch dem StuPa jederzeit rechenschaftspflichtig.

VII. Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 36 Inventarverzeichnis

¹Die Studierendenschaft hat ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Näheres regelt eine Anweisung des StuPa.

§ 37 Bürgschaften

Bürgschaften für Studierende (beispielsweise gegenüber dem Studentenwerk) dürfen nicht übernommen werden.

§ 38 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft eines Gremiums der Studierendenschaft der FHTW Berlin in einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierenden-Parlamentes auf einer Sitzung des StuPa seine Zustimmung hierzu erteilt.

§ 39 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Das StuPa kann Ansprüche
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die/den Anspruchsgegner/in verbunden wäre und der Anspruch nicht durch die Stundung gefährdet wird.
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. a können bis zu einem Betrag von einhundert Euro von der/dem Finanzreferent/in entschieden werden. ²Der AStA ist auf der nächst erreichbaren Sitzung zu informieren. ³Wird bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. a der Betrag von einhundert Euro überschritten oder handelt es sich um Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. b, ist ein Beschluss des Studierenden-Parlamentes erforderlich.

VIII. Rechnungsprüfung

§ 40 Jahresabschlussprüfung

- (1) ¹Die Studierendenschaft muss ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 20 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz jährlich von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. ²Bei der Vergabe ist auf die einschlägigen Bestimmungen und insbesondere die Sparsamkeit zu achten.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt gemäß § 20 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.

§ 41 Unvermutete Prüfungen

Der Haushaltsausschuss des Studierenden-Parlamentes kann jederzeit unangekündigt eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durchführen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Änderungen

Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des StuPa.

§ 43 Veröffentlichung

¹Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der FHTW Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig treten ältere Versionen der Finanzordnung damit außer Kraft. ³Dies gilt für Änderungen entsprechend.